

April 2011

Mandanteninformation 01/2011

Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen wegen Krankheit, Behinderungen und Tod können als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG steuerlich berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen eine sog. zumutbare (Eigen-) Belastung überschreiten. Die Höhe der zumutbaren eigenen Belastung richtet sich nach Einkommen und Familienstand.

Eine weitere Hürde hatte die Rechtsprechung für die Abziehbarkeiten von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen aufgebaut.

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Krankheitsfall waren für bestimmte Aufwendungen durch ein amtsärztliches Attest zu belegen, das vor der Behandlung erstellt werden musste.

Dies gilt jetzt nicht mehr. Mit Urteil vom 11.11.2010 hat der Bundesfinanzamt ausgeführt

„Der erkennende Senat hält an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), wonach Aufwendungen nach § 33 EStG nur abzugsfähig sind, wenn die medizinische Indikation der ihnen zugrunde liegenden Behandlung durch ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen ist, ***nicht länger fest (Änderung der Rechtsprechung)***“.

Der BFH begründet dies u. a. damit, dass sich kein Generalverdacht begründen ließe, dass Ärzte Gefälligkeitsgutachten erstellen könnten. ***Grundsätzlich gilt, dass der Steuerpflichtige die Entstehung der außergewöhnlichen Belastungen nachweisen muss.*** Insofern ist ein Attest oder eine Bescheinigung eines Arztes notwendig. Es muss jedoch kein Amtsarzt mehr vor Beginn der Maßnahme über die Sinnhaftigkeit entscheiden. ***Diese Änderung der Rechtsprechung zugunsten der Steuerbürger war überfällig und sehr zu begrüßen.***

Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Nach § 9 Abs. 1 EStG gehören zu den Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird.

Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für **eine Familienheimfahrt wöchentlich** abgezogen werden. Weiterhin sind die **angemessenen Aufwendungen der Wohnung** am Beschäftigungsort zeitlich unbegrenzt steuerlich abziehbar **sowie** auf ein **Vierteljahr** begrenzt **Mehraufwendungen für Verpflegung**.

Der BFH hat nun mit Beschluss vom 2.2.2011 VI R 15/10 den Fall zu entscheiden gehabt, dass die Eheleute, die eine doppelte Haushaltsführung begründet hatten, sich wechselseitig besuchten. Der Familienwohrtort war in A und die Ehefrau arbeitete in B und hatte dort auch eine kleine Wohnung angemietet. Die Fahrten der Ehefrau am Wochenende von der Arbeitsstätte zum Familienwohnsitz wurden als Aufwand steuerlich vom BFH zugelassen.

An den anderen Wochenenden ist der **Ehemann vom Familienwohnheim zur Arbeitsstätte** der Frau gefahren und hat das Wochenende dort mit ihr verbracht. Man sollte meinen, dass dies ein ähnlich gelagerter Fall der Familienzusammenführung wäre. Dies sieht der BFH allerdings nicht so. Er führt in seiner o. a. Entscheidung aus

„Tritt der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die wöchentliche Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht an, sind die Aufwendungen für die **stattdessen** durchgeführte Besuchsfahrt des anderen Ehegatten zum Beschäftigungsort **keine** Werbungskosten.“

Fazit: **Wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe.**

Künstliche Befruchtung/Rechtsprechungsänderung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert und die Aufwendungen für eine **künstliche Befruchtung** mit dem Samen eines Dritten, die sog. heterologe Insemination als außergewöhnliche steuerliche Belastung **steuerlich anerkannt** – BFH vom 16.12.2010 VI R 43/10.

Bisher wurde argumentiert, dass keine außergewöhnliche Belastung vorliegt, da es sich nicht um eine Heilbehandlung handele, die die Unfruchtbarkeit des Mannes beseitige. Dies gilt nun nicht mehr.

Der BFH begründet dies damit, dass die heterologe künstliche Befruchtung der gesunden Ehefrau zwar nicht die Unfruchtbarkeit des Mannes beseitige, wohl aber auf ein Ende der Kinderlosigkeit des Paares abziele. Kinderlosigkeit sei zwar keine Krankheit, doch sei sie hier eine Folge einer Krankheit des Mannes. ***Mit der medizinischen Behandlung werde also eine behinderte Körperfunktion des Mannes ersetzt. Dies sei nunmehr, so der BFH, entgegen der bisherigen Auffassung als Heilbehandlung anzusehen.***

Für die Abziehbarkeit der außergewöhnlichen Belastungen gilt übrigens auch die sog. zumutbare (Eigen-) Belastung.

Ihr Friedhelm Gehrman und Team
Steuerberatung